

An die beteiligten

- Durchgangsärzte und Durchgangsjärztinnen
- DAV-/VAV-/SAV-Krankenhäuser
- Ärzte und Ärztinnen der handchirurgischen Versorgung Unfallverletzter im Rahmen des VAV

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: Ze/tg
Ansprechpartner: Herr Ziche
Telefon: 030 / 85 105 - 5223
Fax: 030 / 85 105 - 5225
E-Mail: Gerald.Ziche@dguv.de

Datum: 23. August 2016

Rundschreiben D 18/2016

Einsichtnahme in die Patientenakte

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem im Februar 2013 in Kraft getretenen „Patientenrechtegesetz“ wurden die Rechte und Pflichten der Patienten gegenüber dem behandelnden Arzt in den §§ 630a ff BGB zusammenfassend geregelt.

Nach § 630g BGB ist dem Patienten auf Verlangen unverzüglich Einsicht in die vollständige, ihn betreffende Patientenakte zu gewähren, soweit der Einsichtnahme nicht erhebliche therapeutische Gründe oder sonstige erhebliche Rechte Dritter entgegenstehen. Der Arzt kann den Versicherten also nicht auf das Recht zur Akteneinsicht beim UV-Träger verweisen, wie das in der Vergangenheit häufig geschehen ist. Dem Versicherten stehen vielmehr beide Rechte parallel zu.

Auf diese Änderung wurde auch in den „Arbeitshinweisen der Unfallversicherungsträger zur Bearbeitung von Arztrechnungen“ Stand Januar 2016 unter § 5 ÄV Punkt 4 hingewiesen.

Bezüglich Gutachten kann der Versicherte u.U. auch einen Anspruch auf Einsicht gegenüber dem Gutachter haben. Inwieweit es sich im Verhältnis zwischen Versicherten und Gutachter um einen Behandlungsvertrag nach §§ 630a BGB ff handelt, hängt vom Einzelfall ab. Die Entscheidung zur Gewährung der Einsichtnahme kann der Gutachter ohne Rücksprache beim UV-Träger treffen. Daher hat der Ausschuss Rechtsfragen der GfK eine Änderung der Stellungnahme aus dem Jahr 2000 (abgedruckt in BG 2000, 481, sowie im Kommentar Bereiter-Hahn unter § 203 SGB VII) beschlossen. Der letzte Satz der Ziffer 8 („Eine Übermittlung durch den Gutachter an den Versicherten ist vom Gutachtenauftrag nicht gedeckt.“) wird gestrichen

Seite 1 von 2

und durch folgenden Satz ersetzt: „Eigene Rechte des Versicherten gegenüber dem Gutachter auf Auskunft bleiben unberührt.“

Soweit durch die Einsichtnahme in die Patientenakte in der Arztpraxis oder durch die Anfertigung von Abschriften oder Kopien Kosten entstehen, sind diese dem Arzt vom Versicherten zu erstatten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kreutzer
Geschäftsstellenleiterin